

Kreis Viersen	2
157/2021 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst vom 22.03.2021	2
158/2021 3. Änderung vom 22.03.2021 der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports	5
159/2021 Satzung vom 22.03.2021 über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen	6
160/2021 Satzung vom 22.03.2021 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen	14

Kreis Viersen

157/2021 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst vom 22.03.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Kreises Viersen im Rahmen der Delegation nach § 50 Abs. 4 KrO NRW in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungswachen und Notarztstandort Tönisvorst

- (1) Der Kreis Viersen ist Träger der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst (nachfolgend: Rettungswachen).
- (2) Die Stadt Tönisvorst (nachfolgend: Stadt) ist Betreiberin des Notarztstandortes Tönisvorst (nachfolgend: Notarztstandort). Die Stadt hat die Gebührenhoheit einschließlich Gebührenerhebung für die rettungsdienstlichen Leistungen des Notarztstandortes auf den Kreis Viersen übertragen.
- (3) Die Rettungswachen sowie der Notarztstandort werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Den Rettungswachen sowie dem Notarztstandort obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 können die Rettungswachen sowie der Notarztstandort auch
 - Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW wahrnehmen,
 - Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen oder
 - eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen.Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres grundsätzlichen Einsatzbereiches und des Kreisgebietes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswachen sowie des Notarztstandortes erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteinsatzfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für den Einsatz eines Rettungswagens | 802,90 € |
| b) für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 521,00 € |
| c) für den Einsatz eines Notarztes | 308,70 € |
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeugs. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeugs, dass eine Versorgung und Beförderung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschildner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschildner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung

oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 22.03.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

158/2021 3. Änderung vom 22.03.2021 der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Kreises Viersen im Rahmen der Delegation nach § 50 Abs. 4 KrO NRW in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Benutzungsgebühren

(3) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) für den Einsatz eines Krankentransportwagen | 413,40 € |
|--|----------|

Artikel 2

Der Artikel 1 tritt am Tage nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 22.03.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

159/2021 Satzung vom 22.03.2021 über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen

Der Kreisausschuss des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 18.03.2021 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen verabschiedet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kreisjugendamtes Viersen erhebt das Kreisjugendamt Viersen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung Kostenbeiträge, nachfolgend Elternbeiträge genannt.
- (2) Wird ein Kind, das nicht im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen wohnt, in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen betreut, kann das Kreisjugendamt Viersen von der Wohnortkommune des Kindes eine Ausgleichszahlung, als interkommunalen Ausgleich, verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag durch das für die Wohnortkommune zuständige Jugendamt entsprechend der dortigen Elternbeitragsatzung erhoben.
- (3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- (4) Den Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege erhebt das Kreisjugendamt Viersen. Der Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird gemäß § 8 dieser Satzung von den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst erhoben.

§ 2 Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Rechtsanspruch gegenüber dem Kreisjugendamt Viersen besteht nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen, mit den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst, haben.

- (3) Die Umsetzung des Anspruches kann wegen nicht vorhandenem Masernimpfstatus nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder fehlende Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge versagt werden.
- (4) Die Eltern oder Elternteile, die eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen wollen, haben dem Kreisjugendamt Viersen spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierfür soll das beim Kreis Viersen verwendete zentrale Anmeldeportal „Kita-Online“ genutzt werden. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtung oder über die Fachvermittlungsstellen der Kindertagespflege erfolgen. Sollten sich Eltern nach darauf erfolgter Aufforderung im Rahmen einer Platzvermittlung nicht melden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt ihren Anspruch anmelden, so gilt dies als eine neue Bedarfsanzeige und es beginnt wieder eine sechsmo- natige Wartezeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes.
- (5) Während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. des Jahresurlaubes der Tagespflege- person, ist die Betreuung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen.
- (6) Für eine Betreuung in der Kindertagespflege muss nach erfolgter Bedarfsanzeige (§ 2 Abs. 4 die- ser Satzung) zusätzlich die Antragstellung bei der Tagespflegefachberatung spätestens acht Wo- chen vor dem gewünschten Betreuungsbeginn stattfinden. Sollte die Antragstellung aufgrund ei- nes durch das Kreisjugendamt Viersen nicht verschuldeten Grundes nicht möglich sein, durch das Kreisjugendamt Viersen angeforderte und erforderliche Informationen zur Erstellung des Bewil- ligungsbescheids fehlen oder die Kontaktaufnahme zu den Antragstellern nicht möglich sein, kann sich der gewünschte Betreuungsbeginn verschieben.
- (7) Der Betreuungsumfang bei der Kindertagespflege beträgt in der Regel mindestens 15 Stunden und soll in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte (z.B. wenn durch plötzlichen, krankheits- bedingten Ausfall eines Elternteils alternativ die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann) kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Be- treuungsumfang festgelegt werden.
- (8) Eine Änderung des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege ist in der Regel zum 01.01. oder dem 01.08. eines Jahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vorher bei der Tagespfle- gefachberatung beantragt werden.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Ein- kommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den im Betreuungsvertrag wöchentlich gebuchten Betreuungsstunden monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung teilt der zuständigen beitragshebenden Kommune die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (3) Der Träger oder die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen verlangen. Darüber hinaus dürfen von der Kindertagespflegeperson/dem Träger, mit Ausnahme von Vereinsbeiträgen bei Elterninitiativen, keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen verlangt werden.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (5) Befindet sich ein Kind einer Familie in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder dieser Familie vom Elternbeitrag auf Basis dieser Satzung befreit (Geschwisterregelung).
- (6) Befindet sich das Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so entfällt in dieser Zeit auch der Elternbeitrag für eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung).
- (7) Für Kinder in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Pflegeeltern für das Kreisjugendamt Viersen tätig sind und die Kinderbetreuung auch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen stattfindet.
- (8) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (9) Von der Erhebung des Elternbeitrages kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag beim Kreisjugendamt Viersen in Einzelfällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Monatsbeiträge).
- (2) Ergeben sich bei Geschwisterkindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist nur der höhere Beitrag zu zahlen.

- (3) Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich in einer Kindertagespflegestelle betreut, werden für beide Betreuungsangebote Elternbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe basiert auf der Gesamtzahl der Betreuungsstunden.

§ 6 Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kindertagespflege haben mindestens sechs Wochen vor dem Betreuungsbeginn dem Kreisjugendamt Viersen schriftlich anzugeben, welche Einkommensstufe der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung haben der beitrags erhebenden Kommune schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (3) Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei unzureichenden Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen die Ermittlung des tatsächlich zu leistenden Elternbeitrages.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vom prognostizierten Jahreseinkommen wird die Werbungskostenpauschale abgezogen. Bei der endgültigen Kostenfestsetzung werden die vom Finanzamt anerkannten und im Steuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld/Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € (§ 10 Abs. 2 u. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfrei.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem vorherigen Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des

laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres oder die Selbsteinschätzung der Beitragspflichtigen zurückzugreifen.

- (8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird für den entsprechenden Leistungszeitraum durch Bescheid neu festgesetzt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, Schließzeiten, streik- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten, höherer Gewalt, nicht ausreichender oder mangelhafter Betreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages zur Unzeit.
- (3) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus an die beitragsergebende Kommune zu zahlen.
- (4) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sind bis zum 25. eines Monats für den jeweils aktuellen Monat an das Kreisjugendamt Viersen zu zahlen.
- (5) Beitragszeitraum beim Besuch einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem im Leistungsbescheid festgelegten voraussichtlichen Beginn des Betreuungszeitraums. Eine vorzeitige Kündigung kann ausschließlich zum Monatsende erfolgen.

§ 8 Übertragung der Beitragserhebung auf die Kommunen

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 51 Abs. 6 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf die Stadt Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung nehmen die Kommunen für das Kreisjugendamt Viersen entgegen.
- (3) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.
- (4) Widersprüche und Klageverfahren bearbeiten die Stadt und die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt und der Gemeinden werden vom Kreisjugendamt Viersen nicht erstattet.

- (6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung ist das Kreisjugendamt Viersen zuständig. Entsprechende Anträge sind von der Stadt und den Gemeinden dem Kreisjugendamt Viersen zuzuleiten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Kreisjugendamt Viersen und der beitragsergebenden Kommune personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 26.06.2020, in Kraft getreten zum 01.08.2020, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen (Monatsbeiträge)

Kindertagespflege											
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 39.000	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
1	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
2	0,- €	4,40 €	5,60 €	7,00 €	8,20 €	9,40 €	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,60 €	15,80 €
3	0,- €	6,60 €	8,40 €	10,50 €	12,30 €	14,10 €	16,20 €	18,00 €	19,80 €	21,90 €	23,70 €
4	0,- €	8,80 €	11,20 €	14,00 €	16,40 €	18,80 €	21,60 €	24,00 €	26,40 €	29,20 €	31,60 €
5	0,- €	11,00 €	14,00 €	17,50 €	20,50 €	23,50 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,50 €	39,50 €
6	0,- €	13,20 €	16,80 €	21,00 €	24,60 €	28,20 €	32,40 €	36,00 €	39,60 €	43,80 €	47,40 €
7	0,- €	15,40 €	19,60 €	24,50 €	28,70 €	32,90 €	37,80 €	42,00 €	46,20 €	51,10 €	55,30 €
8	0,- €	17,60 €	22,40 €	28,00 €	32,80 €	37,60 €	43,20 €	48,00 €	52,80 €	58,40 €	63,20 €
9	0,- €	19,80 €	25,20 €	31,50 €	36,90 €	42,30 €	48,60 €	54,00 €	59,40 €	65,70 €	71,10 €
10	0,- €	22,00 €	28,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	73,00 €	79,00 €
11	0,- €	24,20 €	30,80 €	38,50 €	45,10 €	51,70 €	59,40 €	66,00 €	72,60 €	80,30 €	86,90 €
12	0,- €	26,40 €	33,60 €	42,00 €	49,20 €	56,40 €	64,80 €	72,00 €	79,20 €	87,60 €	94,80 €
13	0,- €	28,60 €	36,40 €	45,50 €	53,30 €	61,10 €	70,20 €	78,00 €	85,80 €	94,90 €	102,70 €
14	0,- €	30,80 €	39,20 €	49,00 €	57,40 €	65,80 €	75,60 €	84,00 €	92,40 €	102,20 €	110,60 €
15	0,- €	33,00 €	42,00 €	52,50 €	61,50 €	70,50 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	109,50 €	118,50 €
16	0,- €	35,20 €	44,80 €	56,00 €	65,60 €	75,20 €	86,40 €	96,00 €	105,60 €	116,80 €	126,40 €
17	0,- €	37,40 €	47,60 €	59,50 €	69,70 €	79,90 €	91,80 €	102,00 €	112,20 €	124,10 €	134,30 €
18	0,- €	39,60 €	50,40 €	63,00 €	73,80 €	84,60 €	97,20 €	108,00 €	118,80 €	131,40 €	142,20 €
19	0,- €	41,80 €	53,20 €	66,50 €	77,90 €	89,30 €	102,60 €	114,00 €	125,40 €	138,70 €	150,10 €
20	0,- €	44,00 €	56,00 €	70,00 €	82,00 €	94,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	146,00 €	158,00 €
21	0,- €	46,20 €	58,80 €	73,50 €	86,10 €	98,70 €	113,40 €	126,00 €	138,60 €	153,30 €	165,90 €
22	0,- €	48,40 €	61,60 €	77,00 €	90,20 €	103,40 €	118,80 €	132,00 €	145,20 €	160,60 €	173,80 €
23	0,- €	50,60 €	64,40 €	80,50 €	94,30 €	108,10 €	124,20 €	138,00 €	151,80 €	167,90 €	181,70 €
24	0,- €	52,80 €	67,20 €	84,00 €	98,40 €	112,80 €	129,60 €	144,00 €	158,40 €	175,20 €	189,60 €
25	0,- €	55,00 €	70,00 €	87,50 €	102,50 €	117,50 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	182,50 €	197,50 €
26	0,- €	57,20 €	72,80 €	91,00 €	106,60 €	122,20 €	140,40 €	156,00 €	171,60 €	189,80 €	205,40 €
27	0,- €	59,40 €	75,60 €	94,50 €	110,70 €	126,90 €	145,80 €	162,00 €	178,20 €	197,10 €	213,30 €
28	0,- €	61,60 €	78,40 €	98,00 €	114,80 €	131,60 €	151,20 €	168,00 €	184,80 €	204,40 €	221,20 €
29	0,- €	63,80 €	81,20 €	101,50 €	118,90 €	136,30 €	156,60 €	174,00 €	191,40 €	211,70 €	229,10 €
30	0,- €	66,00 €	84,00 €	105,00 €	123,00 €	141,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €	219,00 €	237,00 €
31	0,- €	68,20 €	86,80 €	108,50 €	127,10 €	145,70 €	167,40 €	186,00 €	204,60 €	226,30 €	244,90 €
32	0,- €	70,40 €	89,60 €	112,00 €	131,20 €	150,40 €	172,80 €	192,00 €	211,20 €	233,60 €	252,80 €
33	0,- €	72,60 €	92,40 €	115,50 €	135,30 €	155,10 €	178,20 €	198,00 €	217,80 €	240,90 €	260,70 €
34	0,- €	74,80 €	95,20 €	119,00 €	139,40 €	159,80 €	183,60 €	204,00 €	224,40 €	248,20 €	268,60 €
35	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,90 €	3,80 €	4,60 €	5,40 €	6,30 €	7,10 €	8,00 €	8,80 €	9,60 €	10,50 €
Betreuungsstunden pro Woche	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
36	0	104,40 €	136,80 €	165,60 €	194,40 €	226,80 €	255,60 €	288,00 €	316,80 €	345,60 €	378,00 €
37	0	107,30 €	140,60 €	170,20 €	199,80 €	233,10 €	262,70 €	296,00 €	325,60 €	355,20 €	388,50 €
38	0	110,20 €	144,40 €	174,80 €	205,20 €	239,40 €	269,80 €	304,00 €	334,40 €	364,80 €	399,00 €
39	0	113,10 €	148,20 €	179,40 €	210,60 €	245,70 €	276,90 €	312,00 €	343,20 €	374,40 €	409,50 €
40	0	116,00 €	152,00 €	184,00 €	216,00 €	252,00 €	284,00 €	320,00 €	352,00 €	384,00 €	420,00 €
41	0	118,90 €	155,80 €	188,60 €	221,40 €	258,30 €	291,10 €	328,00 €	360,80 €	393,60 €	430,50 €
42	0	121,80 €	159,60 €	193,20 €	226,80 €	264,60 €	298,20 €	336,00 €	369,60 €	403,20 €	441,00 €
43	0	124,70 €	163,40 €	197,80 €	232,20 €	270,90 €	305,30 €	344,00 €	378,40 €	412,80 €	451,50 €
44	0	127,60 €	167,20 €	202,40 €	237,60 €	277,20 €	312,40 €	352,00 €	387,20 €	422,40 €	462,00 €
45	0	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Elternbeiträge für die Inanspruchnahme größerer Betreuungsumfänge werden analog berechnet.											
Kindertageseinrichtungen											
Monatsbeiträge nach Einkommen:											
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,- €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Hinweis: Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.											

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 22.03.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

160/2021 Satzung vom 22.03.2021 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen

Der Kreisausschuss des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 21 ff des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 18.03.2021 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege neben der Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson (im Folgenden Tagespflegeperson genannt), soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen zu einer Alterssicherung, sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die Leistungen werden den Tagespflegepersonen für von ihnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreute Kinder gewährt.
- (4) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen.

§ 2 Anspruch der Tagespflegeperson auf finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt Viersen

- (1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.
- (2) Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs.1 SGB VIII vorliegen.
- (3) Großeltern können als Tagespflegepersonen für ihre Enkel bereits tätig werden, wenn sie die Grundqualifikation in der Kindertagespflege begonnen haben.
- (4) Die Bezugsdauer und Höhe des Tagespflegegeldes wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 3 Förderung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen zu fordern.
- (2) Als Tagespflegegeld erhalten Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung 4,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,00 €), Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung 4,99 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,99 €) und Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 5,33 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,33 €) pro Stunde. Die vorgenannten Beträge werden jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2021, um 1,5 %, erhöht. Das Tagespflegegeld wird pauschal dem benötigten Betreuungsumfang entsprechend festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Für Sonderzeiten erhält die Tagespflegeperson eine 30 %ige Erhöhung der Förderleistung. Sonderzeiten sind die Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Samstag-, Sonntag- und Feiertagsbetreuung. Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für Dokumentation und Verwaltungsarbeit. Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann auf Antrag eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes gewährt werden.
- (3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson (maximal 15 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr) und Urlaub (maximal 30 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Tagespflegegeldes. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Tagespflegegeldes abgegolten. Ist die Tagespflegeperson erkrankt und dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage an, muss diese ab dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Wird in Krankheits- oder Urlaubszeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Tagespflegegeld.
- (4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden im Regelfall dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind. Der maximale Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.
- (5) Es wird eine Eingewöhnungspauschale gewährt. Diese entfällt, wenn die Tagespflege im laufenden Monat beginnt und die Eingewöhnungspauschale mit dem vollen Tagespflegegeld für diesen Monat abgedeckt wird.
- (6) Die Zahlung des Tagespflegegeldes sowie die Erstattung zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Tagespflegegeld und die Erstattungsleistungen für den vollen Monat an die Tagespflegeperson gezahlt.

- (7) Die Beitragsunterlagen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden.
- (9) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig sind, erhalten ausschließlich eine hälftige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung oder Alterssicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (10) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken- und pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (11) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Tagespflegeperson, das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten/Lebenspartners, die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation und für den Erste-Hilfe-Kurs werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen betreut wird. Nachfolgende Fortbildungskosten werden pro Jahr je Tagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen, sofern die Tagespflegeperson sich nach dem Besuch der Fortbildung verpflichtet, dem Kreis Viersen für ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stehen. Die Unterlagen zur Erstattung der Kosten müssen spätestens 12 Monate nach Rechnungsstellung eingereicht werden.

§ 4 Anspruch auf finanzielle Förderung von Tagespflege bei Betreuung durch angestellte Tagespflegepersonen

- (1) In der öffentlichen Kindertagespflege kann sowohl die reguläre Betreuung als auch die Betreuung in Vertretungssituationen nicht nur durch selbstständige Tagespflegepersonen, sondern auch durch Tagespflegepersonen in Anstellung bei einem Anstellungsträger oder bei Eltern, erfolgen. Träger in diesem Sinne können sowohl anerkannte Träger der Jugendhilfe als auch selbstständige Tagespflegepersonen sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz). Die Betreuungsleistung und ggf. Vertretungsleistungen werden ausschließlich durch das zwischen der angestellten Tagespflegeperson und dem Träger vereinbarte Entgelt vergütet, sofern die angestellte Tagespflegeperson die Abtretung ihrer Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4

SGB VIII an den Träger gegenüber dem Kreisjugendamt erklärt hat. Das Entgelt für die Tagespflegeperson muss mindestens den nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Förderleistung) einer selbständigen Tagespflegeperson zu zahlenden laufenden Geldleistungen entsprechen.

- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege in dieser Form erfolgt dadurch, dass die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der sogenannten Betriebskostenerstattung durch das Kreisjugendamt Viersen an den Träger erstattet werden. Näheres dazu regelt der zwischen dem Kreisjugendamt Viersen und dem jeweiligen Anstellungsträger zu schließende Kooperationsvertrag. Sämtliche Kosten, die dem Träger im Zusammenhang mit der Anstellung von Tagespflegepersonen entstehen (Overhead-Kosten), sind grundsätzlich mit der Vergütung der Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII abgegolten. Eine Auszahlung der Vergütung von Personalkosten an den Träger erfolgt nur, wenn die angestellte Tagespflegeperson ihre Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß Abs. 1 an den Träger abgetreten hat und das Kreisjugendamt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I festgestellt und durch Verwaltungsakt gegenüber der angestellten Tagespflegeperson bestätigt hat, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse der angestellten Tagespflegeperson ist. Eine Auszahlung des Tagespflegegeldes an die angestellte Tagespflegeperson ist sodann mit der Vergütung der Personalkosten an den Träger abgegolten. Weitere Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt, insbesondere Vereinbarungen, die einen über die Erstattung von Personalkosten hinausgehenden Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber dem Kreisjugendamt begründen könnten, können im Rahmen des Kooperationsvertrages getroffen werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Jugendamt personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 26.06.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 22.03.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

